

Erstlich, daß ein jeweilig Vogt dahier 13 Monath geld solle frey sein, wann so viel oder auch mehreres in einem Jahr eingezogen werde.

Item solcher solle ferner von gemeindfröhnung ganz, von Kriegsfröhnung aber halber befreyt sein, mit der actualen Einquartierung solle er anderst nith belegen werden, es wäre denn soh, daß eine große Mannschafft hieher geleyet würde.

Item. Wer zum Vogt, Richter, Kirchspleger und Marcher ernennet worden, ist schon oben Fol. 3 et 4 zue sehen.

Item. Aber zue Weinsiglern: Joseph Thoma und Simon Zug.

Item. Zue Brodt- und Fleischschawern: Barthli Rötthheber und Franz Anthoni Michel. Zue Fürschawern: Anthoni Freundt des gerichtts und Johannes Salletin, Maurer.

Item. Was weiteres über schon oben de fol. 15—19 weg in der Gemeind vorgegangenen streitigkeiten zue melden ist.

Daß der sogenannte Kopfschilling von jetzt und allezeit gänzlich aufgehoben sein und bleiben solle.

Item sollen die landsfürstlichen Suchren, Fröhnung, item auch die schantz- und Handfröhnung nach dem Monathgeldt verrichtet, es solle auch solche zue geldt, und zwar bey jetzigen Zeiten vor 1 stück Vieh auf einen ganzen Tag 10 bz. 5 dl. und vor einen schänzer oder Handfröhnner des Tags 4 bz. 5 dl. angerechnet, und denen so eins weils über gebühr gefröhnt habe mehr bezahlt werden; welche Tax aber die Gemeindt jeder Zeith bey der Rechnung alle Jahr nach der Zeith, jedoch mit genehmhaltung gnädiger Herrschafft zue regulieren hat.

Auch solle jeweyls die Frohn nach der wach ohne Vortheil oder eigennutz von dem nunmehrigen Weibel ahngesagt werden, und dasern sich ergebete, daß von demjenigen, welchen die Frohn nach dem rang betrifft, ein Betrug oder Vortheil gespiblet wurde, solle der Eint wie der andere von jedem stück s. v. Vieh nebst der herrschafftlichen Straf in die gemeine Cassa ein Crone zur straf erlegen.

Item ist einer Ehrensamben Gemeind der obrigkeitliche gnädige Consens erhaylet worden, daß selbe von einer fremden, sowohl weib als Mannspersohn, vor der bürgerlichen Einkauff bis auf weithere gnädige Verordnung 25 fl. rau*) beziehen soll.

Item ist bei 10 Cronen obrigkeitl. Straff ahnbefohlen worden, daß auf dem Mattfelde die erforderlichen schützbreiter zu längerer Conservierung der gräben ohne anstand sollen verfertiger und unterhalten, auch keine wuhr von so vil grund mehr sollen gemacht werden.

Item weyllen so vible Esel dahier angekhauft worden, daß bereits dero Zahl biß gegen 20 erwachsen: dawegen seyend nith wenig Klagen eingeloffen, besonders aber von denen mittlern und kleinern Benerle, theyls aus billiger Ursach und zwar daß dise letztere immer das bey gegenwärtigen schwehren Zeiten so vile, sowohl gemeinde als Kriegsfröhnung zu prästieren, hin- gegen die Eselhalter alles in allen enden und orten abwayden und durch liederliches Züeten hin und wider mehrerer schaden beschiehet, als ist hochgnädiger Herrschafft sowohl für sich selbst auß eigenem Mißfallen als auch wegen eingeloffener Klagen bewogen worden, daß die Esel für ein und allemahl und zwar mit Ausgang Monaths May sollen gänzlich bey Vermeidung schwehrrer straff abgeschafft werden.

Item ist ferners auf ernstliche Betreibung von seith des Hr. Pfarrers der obrigkeitliche Befelch und zwar bey schwehrrer Straff ergangen, nebst gemeinsamb besserer Beobachtung des kleinen Zehndens, auch des Krauthzehndens was außershalb der Gärthen und Etter gepflanzt, abzufarren.

*) Man rechnete damals nebst der rheinischen Währung auch nach rauher Währung im Breisgau. Nach der rauhen Währung hatte der Gulden nur 50 Kreuzer Werth. D. Red.